

Planzeichenerklärung

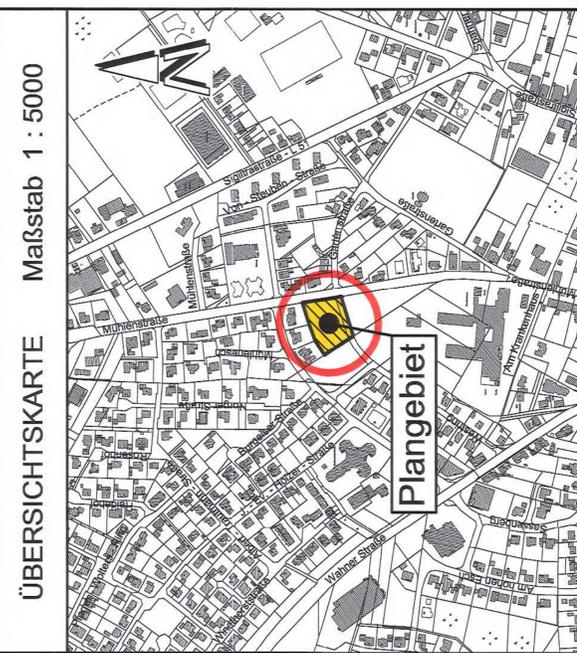
Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Bauutzungsverordnung 1990

- Art der baulichen Nutzung**
 - Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen.
 - Wohnrichtung für Senioren.
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,5 GRZ Grundflächenzahl
 - II Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - H = 13,0 m H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - überbaubare Grundstücksflächen
- Verkehrsflächen - öffentlich -**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 12, 3. Änd.

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Höhe baulicher Anlagen	



Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 12
"Nördlich Krankenhaus",
3. Änderung
URSCHRIFT

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 02.03.2017

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus", 3. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 12.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sögel, den 02.03.2017

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werthe, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werthe, den 02.03.2017

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, 3. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, 3. Änderung und der Begründung haben vom 22.12.2016 bis 24.01.2017 (einschl.) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sögel, den 02.03.2017

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, 3. Änderung und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sögel, den

Der Rat der Gemeinde Sögel hat den Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.03.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den 02.03.2017

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus", 3. Änderung der Gemeinde Sögel ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung ist mit der Bekanntmachung am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Sögel, den

Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LOLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Region 02/16

Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Friedenstraße 1
26892 Dörpen

Auftragsnummer: 161122

Gemarkung: Sögel
Flur: 19

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die tatsächlich bestehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.11.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemessen und zeigt die Übergangslinie der neu zu bildenden Grenzen in die Richtung der Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 13.03.2017

ObVI Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungstafel)

(Unterschrift)

- 1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)**
 - 1.1 Fläche für den Gemeinbedarf**
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Zweckbestimmung: "Wohnrichtung für Senioren"

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dient der Schaffung einer Wohnrichtung mit angemessenen Wohnungen / Wohngruppen (betreutes Wohnen) sowie der erforderlichen Verwaltungs- / Büro- und Gemeinschaftsräume einschließlich Stellplätze und Nebenanlagen.
 - 1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einem Abstand von 3 m zu den Straßenverkehrsflächen Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.
 - 1.3 Grundflächenzahl**

Im Plangebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.
 - 1.4 Höhe baulicher Anlagen (H)**

Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 13,0 m ist die Oberkante der Fahrbahn der Mühlensstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.
- 2 Hinweise**
 - 2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen**

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus" treten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, rechtskräftig seit dem 30.10.1980, außer Kraft.
 - 2.2 Bodentunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodentunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeile unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
 - 2.3 Artenschutz**

Eine Beseitigung von Gehölzen oder die Baulichenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August) erfolgen. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.
 - 2.4 Wehrtechnische Dienststelle 91 - WTD 91 -**

Auf Grund des Schießbetriebes auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - Meppen sind zeitweilige Immissionen hinzunehmen.
 - 2.5**

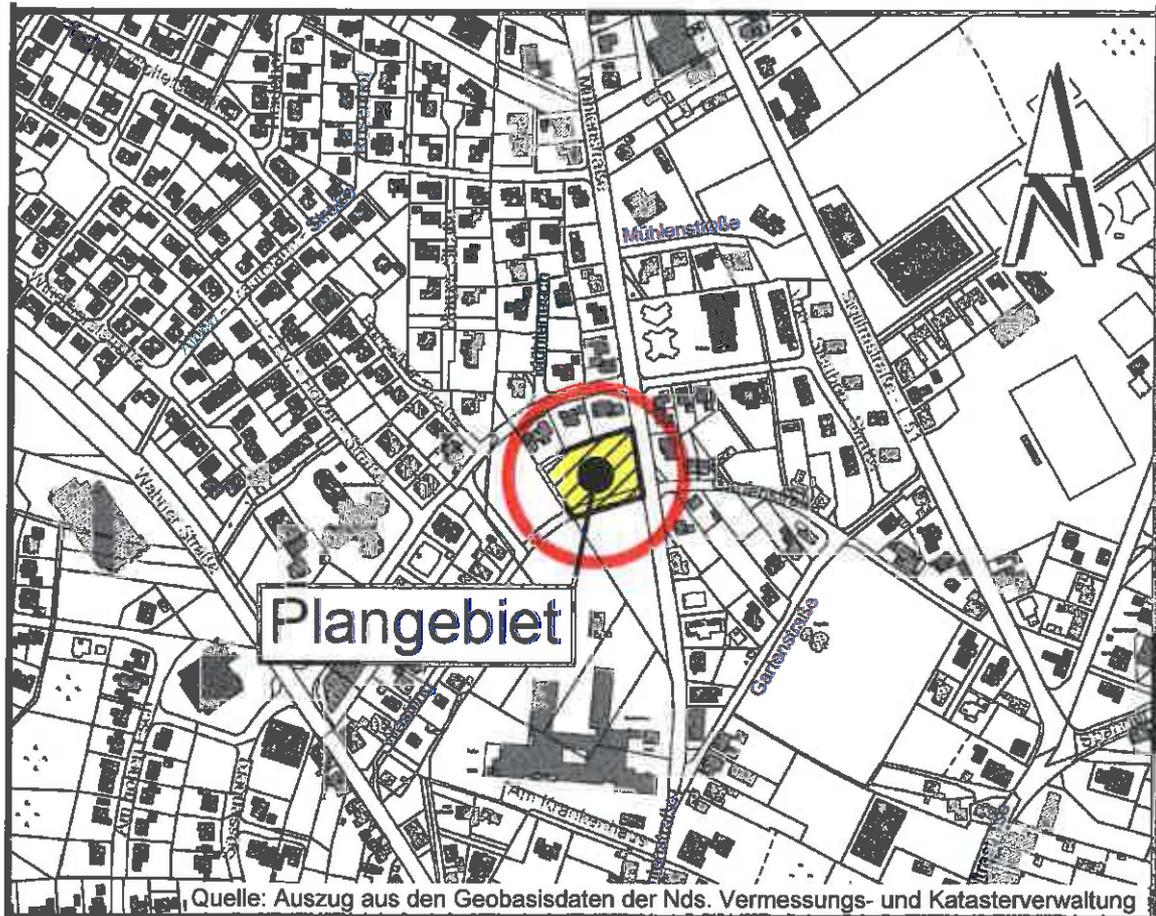
Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 12, 3. Änderung in der Begründung vom 02.03.2017 dargelegt sind.
 - 2.6**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.



URSCHRIFT

Begründung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
„Nördlich Krankenhaus“
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)



Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND DEREN PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	5
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	6
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	7
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	8
4.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	9
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	10
5.1 VERKEHRERSCHLIEßUNG	10
5.2 VER- UND ENTSORGUNG	10
6 HINWEISE	11
7 VERFAHREN	12
ANLAGE	13

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus" umfasst die Flurstücke Nr. 92/18 und 92/19 der Flur 19, Gemarkung Sögel im Ortszentrum von Sögel. Das Gebiet liegt südlich der Straße „Mühlensch“ und westlich angrenzend zur Mühlenstraße.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Das Plangebiet stellt sich als Teil des Freiflächengeländes des Hümmling-Hospitals in Sögel dar und wurde im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes, genehmigt durch das Regierungspräsidium Osnabrück am 25.10.1976, als Erweiterungsfläche für das südlich gelegene Krankenhaus vorgesehen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan das Gebiet als Gemeinbedarfsfläche für ein Krankenhaus fest.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, rechtskräftig seit dem 30.10.1980, wurde die nördlich angrenzende Teilfläche als allgemeines

Wohngebiet ausgewiesen, um eine Bauzeile mit Wohngebäuden für Angestellte des Krankenhauses realisieren zu können. Für das vorliegende Plangebiet und die westlich angrenzende Fläche blieb die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche für ein Krankenhaus jedoch unverändert bestehen (s. Anlage 1).

Nach Auffassung des Trägers des Hospitals wird auch bei einem möglichen Erweiterungsbedarf nur ein Teil der im Bereich des Krankenhauses bestehenden Freiflächen benötigt, sodass diese nicht vollständig für diesen Zweck vorgehalten werden müssen.

Vor diesem Hintergrund hat ein privater Investor die nordöstliche Teilfläche des Geländes (Flurstück Nr. 92/18) in einer Größe von ca. 3.230 qm erworben, um in diesem zentralen innerörtlichen Bereich ein besonderes Wohn- und Betreuungsangebot für Senioren (Wohnpark) zu schaffen. Die geplante Nutzung stellt auch im Hinblick auf das nahegelegene Krankenhaus eine sinnvolle Ergänzung dar.

Das Flurstück Nr. 92/19 am südlichen Rand des Plangebietes soll in diesem Zuge als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, um die Erschließung der geplanten Wohneinrichtung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Trasse auch die Option einer Verbindung zwischen der Mühlenstraße und der Straße „Westring“ sicherstellen.

Für die Umsetzung dieser Planungen ist eine Anpassung der bisherigen Festsetzungen erforderlich. Die Gemeinde entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.600 qm und ist Teil der zentralen Ortslage von Sögel. Wenngleich das Gebiet selbst, aufgrund der bisherigen Funktion als Erweiterungsfläche für das Krankenhaus noch unbebaut ist, ist es vollständig von Bebauung umgeben. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert einer gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 1.600 qm erheblich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sögel ist das Plangebiet nordöstlicher Teil eines als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellten Bereiches. Die Flächen sollten bei Bedarf für Erweiterungen des im südlichen Bereich ansässigen Krankenhauses von Sögel herangezogen werden.

Das Plangebiet soll nun mit einer Wohneinrichtung für Senioren, d.h. mit einer „sozialen Zwecken dienenden Einrichtung“, bebaut werden. Die Fläche wird daher unverändert als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Durch die Änderung der konkreten Zweckbestimmung für eine geringe Teilfläche der Gemeinbedarfsfläche werden die Grundzüge des Flächennutzungsplanes jedoch nicht in Frage gestellt. Die Bebauungsplanänderung weicht somit nur geringfügig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab und kann weiterhin als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und deren planungsrechtliche Einordnung

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es stellt sich überwiegend als Rasenfläche dar, welche sich nach Süden fortsetzt und am westlichen, nördlichen und östlichen Rand zu den umliegenden Nutzungen durch Gehölzreihen abgegrenzt ist.

Der südlich angrenzende Bereich ist, wie auch das sich südlich anschließende Hümmling-Hospital, Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 9, welcher die Flächen als Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ ausweist. Südlich des Krankenhauses schließt sich das Ortszentrum von Sögel an.

Die nördlich angrenzenden Flächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 12 und wurden im Rahmen der 1. Änderung als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (s. Anlage 1). Die Flächen sind entsprechend mit Wohngebäuden bebaut.

Im Westen grenzt eine weitere, vereinzelt mit Gehölzen bestandene Grünfläche an. Diese Fläche wurde im Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung ebenfalls als Fläche für Gemeinbedarf „Krankenhaus“ festgesetzt. Daran schließt sich südwestlich und westlich, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12, ein vollständig bebautes Wohngebiet an.

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Mühlenstraße. Die daran östlich angrenzenden Flächen werden überwiegend wohnbaulich genutzt bzw. es finden sich hier mit einem Kindergarten, einer Grundschule und dem Friedhof, weitere öffentliche Einrichtungen.

2.5 Immissionssituation

Verkehrslärmimmissionen

Mit der Sigrilitastraße (K 126) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in ca. 200 m Entfernung östlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung und der innerörtlichen Lage des Gebietes mit umliegend durchgängig vorhandener Bebauung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Öffentliche Einrichtungen

Südlich des Plangebietes befindet sich in ca. 150-250 m Abstand das Hümmling-Hospital. Dabei handelt es sich um eine Gemeinbedarfsanlage bzw. Einrichtung bei der, z.B. bei Noteinsätzen, mit Lärmimmissionen zu rechnen ist, die in Dauer und Stärke jedoch nur begrenzt auftreten. Die Notfallambulanz befindet sich zudem im Süden des Krankenhausgebäudes, sodass eventuell auftretende Emissionen durch das mehrgeschossige Krankenhausgebäude abgeschirmt werden.

Auch sind zeitweise Lärmimmissionen durch die östlich und nordöstlich gelegene Grundschule bzw. den Kindergarten denkbar. Diese sind jedoch als sozialverträgliche Geräusche (Kinderlärm) einzustufen und hinzunehmen. Diese Nutzungen befinden sich ebenfalls innerhalb der Ortslage und sind vollständig

von Wohnbebauung umgeben. Im Übrigen handelt es sich dabei um eine bereits seit langem bestehende innerörtliche Gemengelage. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Emittierende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 12 bzw. der 1. Änderung wurde das Änderungsgebiet, einschließlich der westlich und südlich angrenzenden Flächen, als Gemeinbedarfsfläche "Krankenhaus" festgesetzt (s. Anlage 1).

Die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf bleibt unverändert bestehen. Die Zweckbestimmung wird jedoch an das geplante Vorhaben angepasst. Entsprechend wird für die Fläche die Festsetzung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ getroffen und durch die Zweckbestimmung „Wohneinrichtung für Senioren“ konkretisiert, um die geplanten Nutzungen (altengerechte, betreute Wohnungen bzw. Wohngruppen sowie erforderliche Verwaltungs- / Büro- und Gemeinschaftsräume einschließlich Stellplätze und Nebenanlagen) zu ermöglichen. Mit der Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung ist die Art der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedarf gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten. Sie sind von der Ermächtigung des § 9 a BauGB nicht erfasst. Die Vorschriften der BauNVO finden daher auf sie keine unmittelbare Anwendung. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie über die Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sind für Flächen für den Gemeinbedarf nicht vorgeschrieben.

Im vorliegenden Fall wurde für das Gebiet jedoch im Ursprungsplan bzw. der 1. Änderung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und, zur vollständigen Ausnutzbarkeit einer max. zweigeschossigen Bebauung, eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Da sich das Plangebiet ausschließlich auf das konkrete Vorhaben beschränkt, würde der geplanten Nutzung insbesondere hinsichtlich der Grundflächenzahl durch die bestehende Festsetzung ein zu enger Rahmen gesetzt. Die GRZ wird daher für das Plangebiet auf 0,5 erhöht.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 12, rechtskräftig seit dem 30.10.1980, wurde auf Grundlage der Baunutzungsverordnung von 1977, d.h. ohne die An-

rechnungsklausel des § 19 (4) BauNVO 1990 für Nebenanlagen, aufgestellt. Aufgrund der auch für die Gemeinbedarfsfläche getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, waren bisher Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche nicht anzurechnen. Durch Nebenanlagen konnte somit bisher eine Versiegelung von theoretisch bis zu 100 % des Grundstückes entstehen.

Durch die nun vorgesehenen Maßfestsetzungen greift mit der jetzigen Planung für die Grundflächenzahl die BauNVO von 1990, in welcher eine Neubestimmung zur Anrechnung der Nebenanlagen i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO vorgenommen wurde. Danach kann die Grundflächenzahl, sofern der Bebauungsplan keine abweichenden Regelungen trifft, für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden. Im vorliegenden Fall wird für die geplante Nutzung (Seniorenwohnanlage) eine geringfügig höhere Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 (Kappungsgrenze) zugelassen, um dem erforderlichen Bedarf an Stellplätzen, Nebenanlagen und Wegeflächen Rechnung zu tragen. Zum Ausgleich sind südlich des Plangebietes in der Nachbarschaft mit dem verbleibenden Freigelände des Krankenhauses ausreichende Freiflächen gegeben.

Das geplante Gebäude soll mit zwei Vollgeschossen errichtet und im dritten Geschoss durch ein zurückgesetztes Staffelgeschoss (kein Vollgeschoss) ergänzt werden. Die Geschosshöhe von maximal zwei zulässigen Vollgeschossen bleibt daher unverändert bestehen.

Anstelle einer Geschossflächenzahl wird die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 13 m, bezogen auf die Oberkante der Fahrbahnachse der Mühlenstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper, begrenzt.

Durch die Festsetzung der GRZ und der Zahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Gebäudehöhe ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Ursprungsplan bzw. der 1. Änderung wurde für das Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Mit der Wohneinrichtung für Senioren ist jedoch ein Gebäude mit über 50 m Länge geplant. Für das Plangebiet wird daher eine Bauweise nicht weiter festgesetzt, sodass entsprechend dem Bedarf auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 setzt die Baugrenzen im Plangebiet mit einem Abstand von i.d.R. 5 m zur westlichen, nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze fest. Im Süden schließen die Baugrenzen an den im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzten Bauteppich an.

Entlang der Mühlenstraße bleibt die Baugrenze unverändert mit einem Abstand von 5 m zur Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auch entlang der inneren Erschließungsstraße wird ein nicht überbaubarer Bereich von 5 m Tiefe

vorgesehen. Damit sollen gute Sichtverhältnisse für Grundstückszufahrten und die Einmündungsbereiche geschaffen werden. Damit diese sicher gewährleistet werden, werden bis zu einer Tiefe von 3 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich alle Gebäude, d.h. auch Garagen und Nebenanlagen, ausgeschlossen. Stellplätze sind dagegen generell zulässig.

Nach Norden und Westen wird der Bauteppich mit der vorliegenden Planung geringfügig ausgeweitet und mit einem Abstand von 4 m zu den Plangebietsgrenzen festgesetzt, um für das geplante Bauvorhaben einen ausreichenden Rahmen zu schaffen.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 bzw. dessen 1. Änderung wurden für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine grünordnerischen Festsetzungen getroffen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Ortsmittebereich wird im Rahmen der vorliegenden Planung daher ebenfalls auf grünordnerische Festsetzungen verzichtet.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planänderung bleibt die Funktion der Fläche als Gemeinbedarfsfläche unverändert erhalten. Jedoch wird für die Fläche die bisherige Zweckbestimmung „Krankenhaus“ aufgehoben. Die Fläche soll stattdessen mit der Errichtung einer Wohneinrichtung für Senioren eine sozialen Zwecken dienende Einrichtung aufnehmen. Durch die geänderte Zweckbestimmung ergeben sich für die benachbarten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen.

Östlich des Gebietes verläuft die Mühlenstraße, sodass hier keine Nachbarbebauung unmittelbar angrenzt. Auch die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind als Erweiterungsfläche für das Krankenhaus vorgesehen und derzeit noch unbebaut. Auswirkungen aus der Planung können sich daher ausschließlich für die nördlich angrenzenden Wohngrundstücke ergeben, da auf ihrem südlichen Nachbargrundstück eine Bebauung ermöglicht werden soll.

Die Fläche hätte jedoch auch nach den bisherigen Festsetzungen jederzeit für die Erweiterung des Krankenhauses herangezogen und mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut werden können. Die Zahl von max. zwei Vollgeschossen bleibt für das Plangebiet unverändert bestehen und entspricht damit weiterhin der auch für diese Nachbargrundstücke getroffenen Festsetzung.

Ergänzend wird für das Plangebiet eine Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe aufgenommen, um eine Anpassung der geplanten Bebauung an die vorhandenen Gebäudehöhen in diesem Siedlungsbereich zu gewährleisten.

Zu den nördlich angrenzenden Grundstücken wird der Bauteppich mit der vorliegenden Planung um 1 m ausgeweitet. Auf den Nachbargrundstücken wurden im Rahmen der 1. Änderung an deren Südrand nicht überbaubare Grundstücksflächen von jeweils ca. 10 m Tiefe festgesetzt. Tatsächlich hält die entstandene Bebauung noch größere Abstände von ca. 16 m zu der südlichen Grundstücksgrenze ein. Damit hält eine ergänzende Bebauung im Plangebiet, bei Einhaltung der erforderlichen Abstandsvorschriften nach der NBauO, einen Abstand von mind. 20 m zu den Nachbargebäuden ein und rückt somit nicht unzumutbar dicht an die vorhandene Bebauung heran.

Die im Plangebiet geringfügig ausgeweiteten Bebauungsmöglichkeiten sind nach Auffassung der Gemeinde Sögel für die nördlich angrenzende Wohnbebauung zumutbar, weil dadurch eine sinnvolle innerörtliche Nachverdichtung im Ortsmittebereich ermöglicht werden kann.

4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet stellt eine bislang vollständig als Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ festgesetzte Fläche innerhalb eines bebauten Siedlungsbereiches dar. Besonders geschützte oder schützenswerte Biotope oder Arten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Für die Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne gilt § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB, nach dem nur solche Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinausgehen.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 qm beträgt.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 3.600 qm große innerörtliche Fläche, welche durch die Planänderung größtenteils dem nördlich angrenzend vorhandenen Wohngebiet zugeordnet wird. Die festgesetzte Grundfläche beträgt ca. 1.600 qm. Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist somit gegeben.

Artenschutz

Die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im Gebiet sind randlich Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern vorhanden. Diese hätten, da grünordnerische Festsetzungen für das Gebiet im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 bzw. der 1. Änderung nicht getroffen wurden, jederzeit beseitigt werden können.

Mit der vorliegenden Planung wird der Bauteppich geringfügig nach Norden und Westen ausgeweitet. Soweit im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens Bäume beseitigt werden, können sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben.

Aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage des Gebietes mit umliegend bestehender Bebauung ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der verbleibenden Bäume und angrenzenden Gärten genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, dürfen Baumfällungen oder die Bauflächenvorbereitung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August) stattfinden. Alternativ soll ein Einschlag außerhalb dieser Frist nur zulässig sein, sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen unmittelbar vor dem Eingriff nochmals überprüft wird.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt westlich angrenzend zur Mühlenstraße und kann von dort erschlossen werden. Zusätzlich wird mit der vorliegenden Planung auch der südliche Rand des Plangebietes als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Diese geplante Stichstraße kann somit ebenfalls für die Erschließung des Plangebietes herangezogen werden.

Die Straßen haben über weitere Straßenzüge Anschluss an überörtliche Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist daher gesichert.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Fragen der Ver- und Entsorgung des Gebietes wurden im ursprünglichen Bebauungsplan geklärt. Hinsichtlich der technischen Erschließung des Plangebietes und hinsichtlich der Oberflächenentwässerung erfolgt gegenüber der bisherigen Planung keine wesentliche Veränderung.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Freileitung

Nach den Darstellungen in der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet in nord- bzw. südwestlicher Richtung von einer Stromfreileitung durchquert. Die Freileitung ist nicht mehr existent und wird daher mit der vorliegenden Änderung nicht weiter berücksichtigt.

6 Hinweise

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkunftlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Bau Normen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Sögel sind im Plangebiet und der Umgebung keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.“

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 22.12.2016 bis 24.01.2017 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Sögel ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 02.03.2017.

Sögel, den 02.03.2017

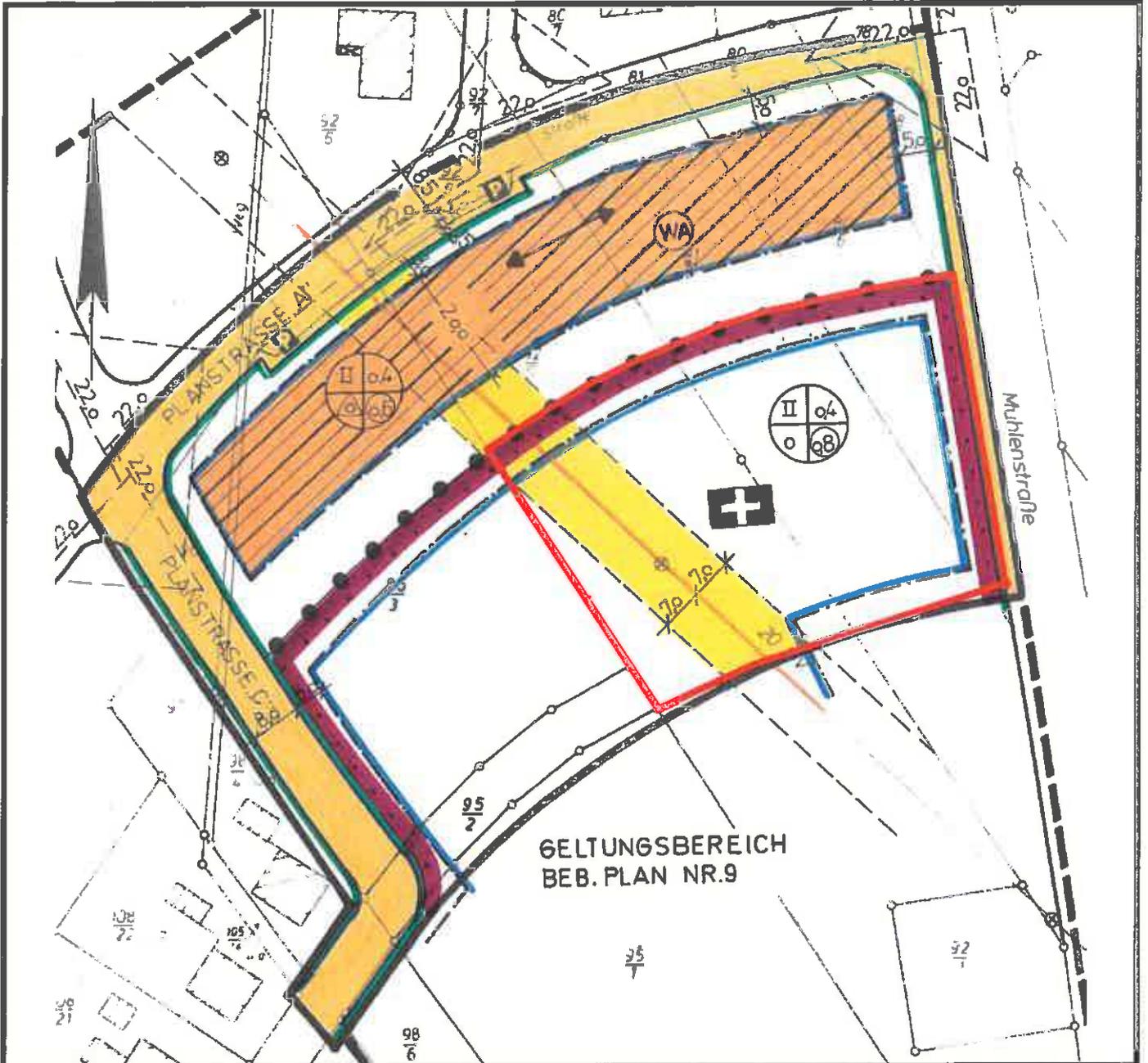

Bürgermeister




Gemeindedirektor

Anlage

1. Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung

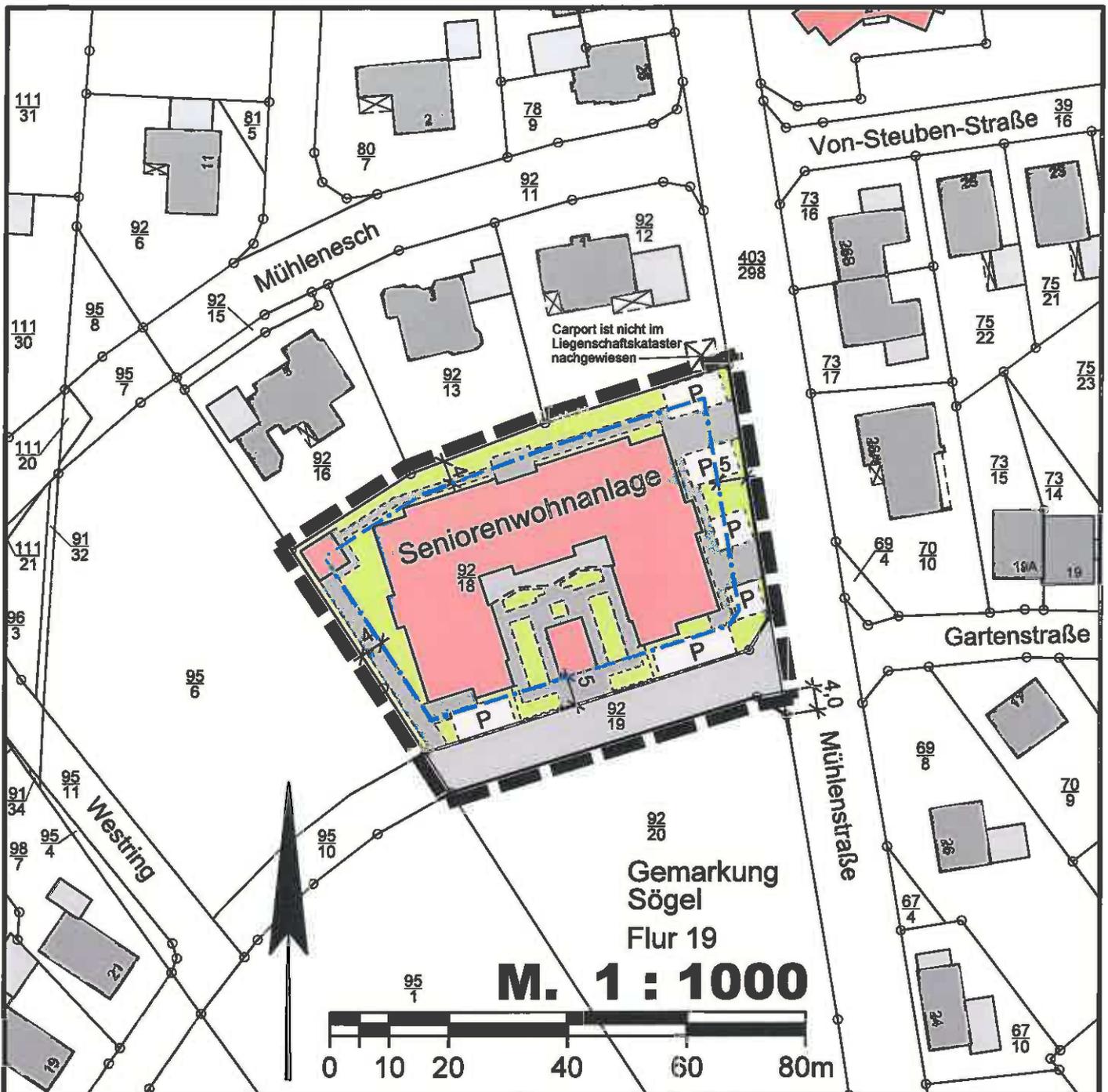
Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung:

- II Fläche für Gemeinbedarf, hier: Krankenhaus
- WA WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- o offene Bauweise
- Straßenverkehrsfläche
- + Freileitung, mit beidseitigem Schutzstreifen

Gemeinde Sögel

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 12,
3. Änderung**

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen
im B.-Plan Nr. 12,
1. Änderung
- unmaßstäblich -**



Legende:

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  **Seniorenwohnanlage**
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Stand: 02.03.2017

**Nutzungskonzept zum
Bebauungsplan Nr. 12
" Nördlich Krankenhaus ",
3. Änderung**

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

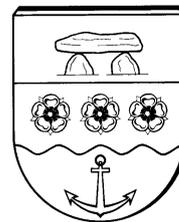
**BÜRO FÜR STADTPLANUNG
GIESELMANN UND MÜLLER GMBH**

Raumordnung • Städtebau • Bauleitplanung
Vorhaben- und Erschließungspläne • Umweltprüfung

Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: (05951) 95 10 12
Fax.: (05951) 95 10 20
e-mail:
j.mueller@bfs-werlte.de

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2017

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
89	Sitzung des Kreistages	77	
90	Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	77	100
91	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	78	Satzung über die Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverenne
92	Bekanntmachung; Bundestagswahl am 24. September 2017	78	101
93	Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland	80	Satzung über Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Beesten
94	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist	80	102
95	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen	80	Satzung über die Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren
96	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne	81	103
97	Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte	81	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
98	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bernhard Sanders, Rastdorf	81	104
99	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Andrup GmbH, Haselünne	81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2017
			105
			Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“, Ortschaft Wesuwe)
			106
			Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung „Kurze Heide“)

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
107	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	87	116	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	93
108	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	88	117	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pusteblyume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008	94
109	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	89	118	Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Thuine	94
110	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2017	89	119	Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Twist	95
111	Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen	90	120	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 31. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees (Gewerbegebiet Lehmkuhlen III) –	96
112	1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)	91	121	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2017	96
113	Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)	92	C. Sonstige Bekanntmachungen		
114	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen; „Erweiterung des Baugebietes Spriddel“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	92	122	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland	97
115	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“	93			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

89 Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, dem 21.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 19.12.2016
 5. Nachbesetzung eines Kreistagssitzes
 - a) Belehrung und Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Herrn Herrmann Borchers
 - b) Beschlussfassung über die Vertretung der Vorsitzenden des Kreistages
 - c) Feststellung der Ausschussvorsitze
 - d) Besetzung von Gremien
 - a) Nachbesetzung von Kreistagsausschüssen
 - b) Vertretung des Landkreises in Gesellschaften und sonstigen Gremien
 6. Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
 7. Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Emsland
 8. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
 9. Haushaltsplan 2017 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2017 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 - a) Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2017
 - b) Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2017
 - ba) Verzicht auf Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Emsland; Anträge der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bb) Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die Sekundarstufe II; Anträge der SPD- und der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bc) Kreisinitiative zur Verbesserung der Grundwasserqualität, Biotopvernetzung und Biodiversität sowie zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bd) Kultur- und Theaterförderung; Anträge der SPD- und der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - be) Sofortige Einstellung und Rückabwicklung der Planungsmaßnahmen zum Ausbau der E233 – Verhängung eines Transitverbots; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bf) Förderung der emsländischen Familien durch beitragsfreie Kita- bzw. Krippenplätze und Kindergärten; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bg) Einmalige Erhöhung der Förderung für das Projekt „InduS – Inklusion durch Sport im Emsland“ des Kreissportbundes; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017

- bh) Maßnahmenkatalog zur Bewältigung neuer "Flüchtlings- bzw. Migrationswellen"; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017
 - bi) Förderung der Gründung von mittelständischen Unternehmen durch Migrantinnen und Migranten; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bj) Errichtung einer Leichtathletikhalle am Gymnasium Papenburg; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bk) Naturschutz – Ankauf von besonders schützenswerten Flächen; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
 - bl) Förderung zum Erhalt leerstehender Immobilien; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2017
- c) Beschlussfassung über den Haushalt 2017
10. Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Interessengemeinschaft Emsradweg
11. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland
12. Unterrichtung über eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Haushaltsjahr 2016
13. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

90 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 22.03.2017, findet um 13:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Bitte den Sitzungsbeginn um 13:00 Uhr beachten!

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 07.12.2016
 5. Geplante Maßnahmen gegen überfüllte und falsch befüllte Restabfallbehälter und Biotonnen
 6. Abfallbilanz 2016
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Gegen voraussichtlich 13:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

91 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Donnerstag, dem 23.03.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 13.12.2016
 5. Hot-Spot-Projekt der Biologischen Vielfalt; Sachstandsbericht
 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 03.02.1969 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Emsland – Landschaftsschutzgebiet "Schlossanlage Clemenswerth"; Änderung des Geltungsbereiches
 7. Jagd auf die Nutria in den Landschafts- und Naturschutzgebieten an Ems und Hase; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Emsland vom 24.02.2017
 8. Kreisinitiative für Verbesserung der Grundwasserqualität; Biotopvernetzung und Biodiversität sowie zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.03.2017
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

92 Bekanntmachung; Bundestagswahl am 24. September 2017

I.
Wahlkreis

Der Wahlkreis 31 Mittelems umfasst folgendes Wahlgebiet:

- a) vom Landkreis Emsland
 - die Gemeinden: Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen;
 - die Samtgemeinden: Freren, Herzlake, Lengerich, Spelle;
- b) den Landkreis Grafschaft Bentheim.

II.
Kreiswahlleiter

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat zum Kreiswahlleiter Erster Kreisrat Martin Gerenkamp und zum stellvertretenden Kreiswahlleiter Kreisrat Marc-André Burgdorf berufen.

III.
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24.09.2017 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 31 Mittelems sind bei mir, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Kreishaus I), die Landeswahlvorschläge bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 17.07.2017, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 19.06.2017,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Niedersachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Parteien sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die für den Wahlkreis 31 Mittelems bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von 2.000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 BWO),
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 BWO),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2.000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter

<http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

dort unter „Bundestagswahl“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Meppen, 01.03.2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 31 Mittelems
gez. Gerenkamp

93 Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Neudörpen, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) im Wahlbereich 2 gemäß § 36 Abs. 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) zum Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, ist am 11.02.2017 verstorben.

Aufgrund des § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herrn Hermann Borchers,
Hauptstraße 5, 26892 Kluse-Ahlen

als erste Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) des Wahlvorschlags der CDU im Wahlbereich 2 übergegangen ist.

Meppen, 01.03.2017

DER KREISWAHLLeiter
des Landkreises Emsland
Gerenkamp

94 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist

Die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 228.480 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von drei Windenergieanlagen (WEA 14, 16 u. 17) im Windpark Freren-Bardel beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 01.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

95 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 171.000 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in die Regenwasserkanalisation in Emsbüren beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 03.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

96 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne

Die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Str. 20, 48480 Lünne, hat bei mir die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 10 WHG Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 542.976 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer beim Bau von sieben Windenergieanlagen (WEA 4-8, 13 u. 15) im Windpark Freren-Bardel beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 07.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

97 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte

Der für den 16.03.2017 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Stephanie Meiners-Funke, Rastdorfer Straße 1, 49751 Spahnharrenstätte, (Errichtung und Betrieb eines Legehennenstalls mit 16.473 Plätzen in Bodenhaltung, Errichtung von 2 Futtersilos (je 20 t), Erweiterung eines Freiland-Legehennenstalls um 5.860 auf insgesamt 9.160 Plätze, Änderung der Haltungsform in den Ställen 1 und 2 von jeweils 17.280 und 12.600 Plätzen in Kleingruppenhaltung auf dann jeweils 15.350 und 10.303 Plätzen in Bodenhaltung, Erhöhung der Abluftkammine in den Ställen 1, 2 und 4 auf je 10 m Ableithöhe) findet nicht statt.

Meppen, 08.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

98 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bernhard Sanders, Rastdorf

Herr Bernhard Sanders, Nordstraße 19, 26901 Rastdorf, hat bei mir die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für den Abbau von Sand auf den Grundstücken der Gemarkung Rastdorf, Flur 2, Flurstücke 8 und 9 (tlw.) zur Gesamtgröße von ca. 8,18 ha beantragt.

Gemäß § 5 NUVPG i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1 Buchstabe c und der Anlage 2 zum NUVPG wurde für das Abbauvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Abbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

99 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Andrup GmbH, Haselünne

Die Windpark Andrup GmbH, Mittelkamp 3, 49740 Haselünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Flur 15, Flurstücke 22 und 23 der Gemarkung Andrup, Flur 6, Flurstück 25/1 der Gemarkung Lage sowie Flur 18, Flurstück 5 der Gemarkung Dohren.

Die geplanten Anlagen sollen im Herbst 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.emsland.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diese Anlagen liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a), bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne (Zimmer 31), sowie bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake (Zimmer 19), in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland, der Stadt Haselünne oder der Samtgemeinde Herzlake unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 02.05.2017 erhobenen Einwendungen werden am 18.05.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 18.05.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 02.05.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.03.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

100 Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüssigen der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverne

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Anderverne am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Anderverne wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschüssigen und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 30 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschüssigen und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in)

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------|
| a) an den/die Bürgermeister(in) | 450 € |
| b) an den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) | 50 € |
| c) an den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in) | 30 € |

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- | | |
|--|-------|
| a) den/die Bürgermeister(in) auf | 455 € |
| b) den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 55 € |
| c) den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 35 € |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese(s) Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz eine Pauschale von jährlich 500 €.

§ 6

Verdienstausschüssigen, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschüssigen. Der Ersatz des Verdienstausschüssigen wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschüssigen bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschüssigenpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschüssigen geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 € je Stunde, wenn durch die Ratsstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 7 Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Anderverne ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverne vom 02.04.2012 außer Kraft.

Anderverne, 20.02.2017

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

101 Satzung über Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Beesten

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Beesten am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Beesten wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 25 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufalles und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung
für den/die Bürgermeister(in)
und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in)

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------|
| a) an den/die Bürgermeister(in) | 600 € |
| b) an den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) | 80 € |

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- | | |
|---|-------|
| a) den/die Bürgermeister(in) auf | 605 € |
| b) den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 85 € |

§ 4
Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung des Rates oder der Arbeitskreise. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30 €.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Arbeitskreisen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30 €.

§ 5
Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich höchstens bis zu 100,00 €.

§ 6
Verdienstaufall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 7
Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Beesten ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Beesten vom 19.03.2012 außer Kraft.

Beesten, 20.02.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

102 Satzung über die Aufwands- und Verdienstaufschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Freren am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Freren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschädigung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 25,00 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstaufschlusses und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für den/die Bürgermeister(in), seine(n)/ihre(n) Vertreter(in),
die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden
und die Beigeordneten

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-------------------|
| a) an den/die Bürgermeister(in) | 600,00 € |
| b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister(in) | 75,00 € |
| c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister(in) | 75,00 € |
| d) an die Beigeordneten | 20,00 € |
| e) an die/den Ausschussvorsitzende(n) | 20,00 € / Sitzung |
| f) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 10,00 € |
| und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich | 2,00 € |

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- | | |
|--|-------------------|
| a) den/die Bürgermeister(in) auf | 605,00 € |
| b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister(in) auf | 80,00 € |
| c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister(in) auf | 80,00 € |
| d) an die Beigeordneten auf | 25,00 € |
| e) an die/den Ausschussvorsitzende(n) | 25,00 € / Sitzung |
| f) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden auf | 15,00 € |

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

§ 5
Reisekosten

Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Stadt von einem Ratsmitglied oder einem sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieser Reisekosten und Fahrtkosten nach den dem Stadtdirektor zustehenden Sätzen. Die gleiche Entschädigung erhält der Bürgermeister für die von ihm durchgeführten Dienstreisen.

§ 6
Verdienstaufschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlusses. Der Ersatz des Verdienstaufschlusses wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
(2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlüssel bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10,00 € je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) festgesetzt.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) gewährt.
- (5) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7
Aufwandsentschädigung
für den nebenamtlichen Stadtdirektor
und seinen Stellvertreter

- (1) Der nebenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt 2/3 der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren vom 11.07.2012 außer Kraft.

Freren, 23.02.2017

STADT FREREN

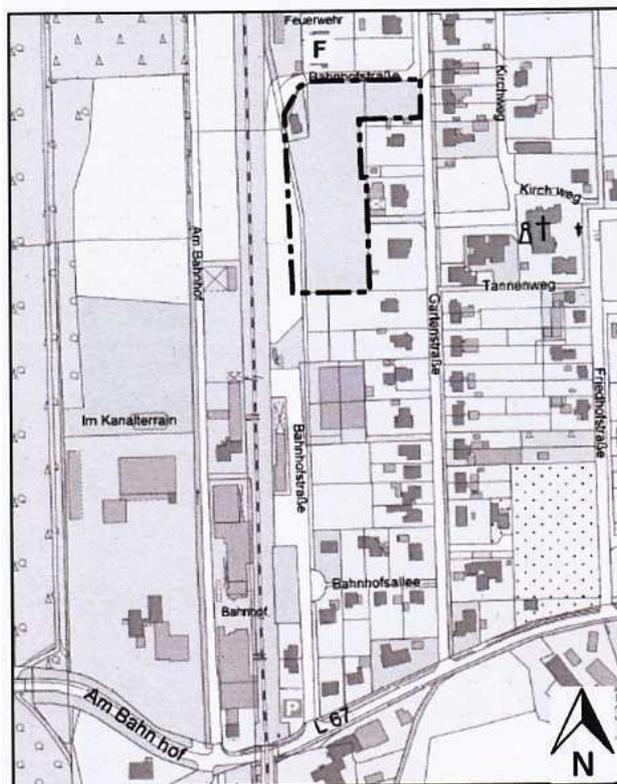
Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

103 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste entlang der „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Osterbrock. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016

 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 92 „Östlich der Bahnhofstraße“, Ortsteil Osterbrock, mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 03.03.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

104 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.581.800,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.175.900,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	206.500,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	67.400,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.107.900,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.836.500,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.208.700,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.271.700,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	343.800,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.316.600,-- Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.452.000,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Geeste, 26.01.2017

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.03. bis zum 28.03.2017 im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 2, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 08.03.2017

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

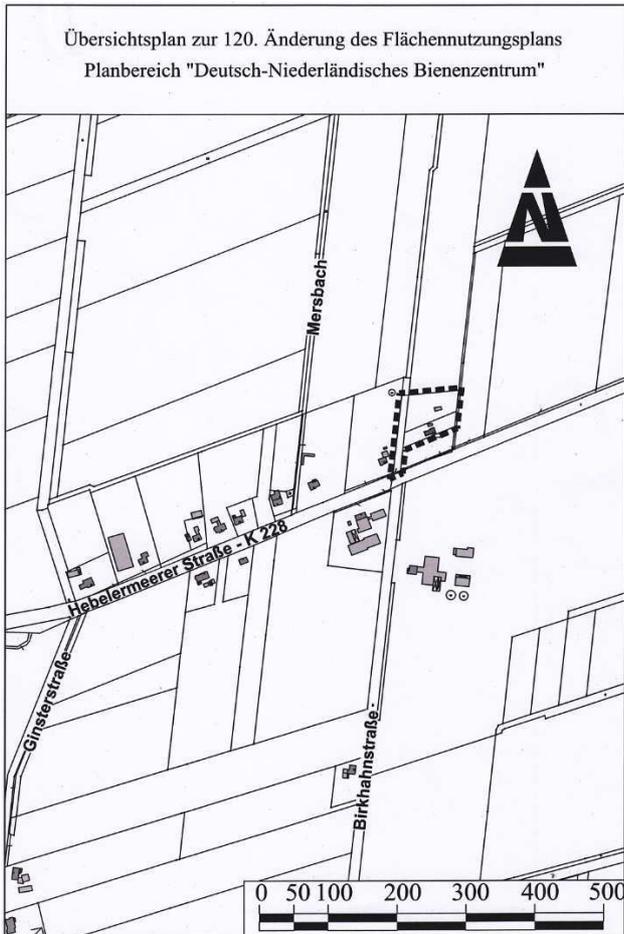
105 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Deutsch-Niederländisches Bienenzentrum“, Ortschaft Wesuwe)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 06.02.2017, Az.: 65-610-303-01/120, die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 20.10.2016 beschlossene 120. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung ist die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 120. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

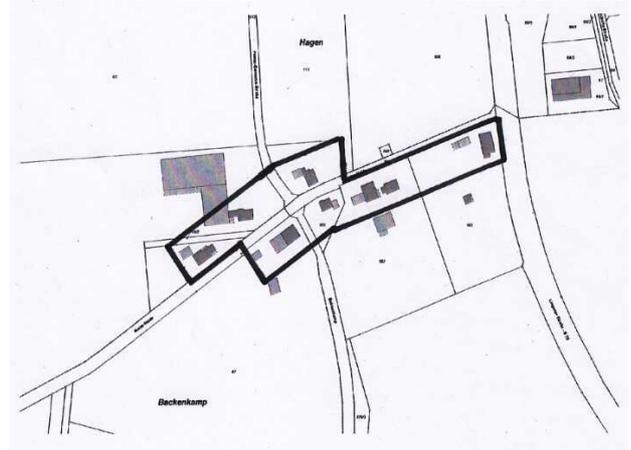
Haren (Ems), 22.02.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

106 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung „Kurze Heide“)

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 die „Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung „Kurze Heide“)“ einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den auf dem nachstehenden Kartenausschnitt umrandeten Bereich:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die Außenbereichssatzung „Kurze Heide“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB einschließlich der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, 48480 Lünne, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Kurze Heide“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

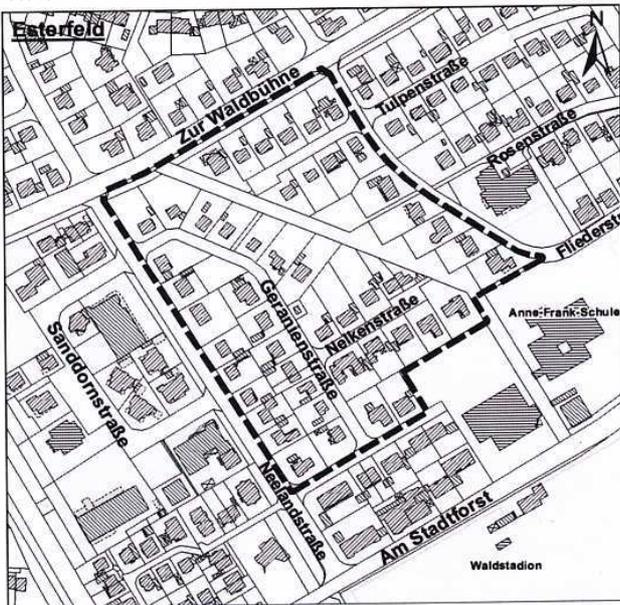
Lünne, 09.03.2017

GEMEINDE LÜNNE
Der Bürgermeister

107 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfelder Forst“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

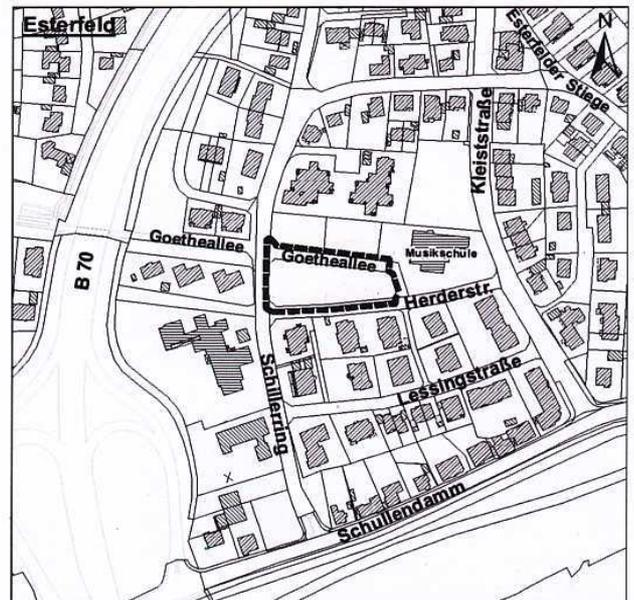
Meppen, 06.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

108 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte – Ost“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

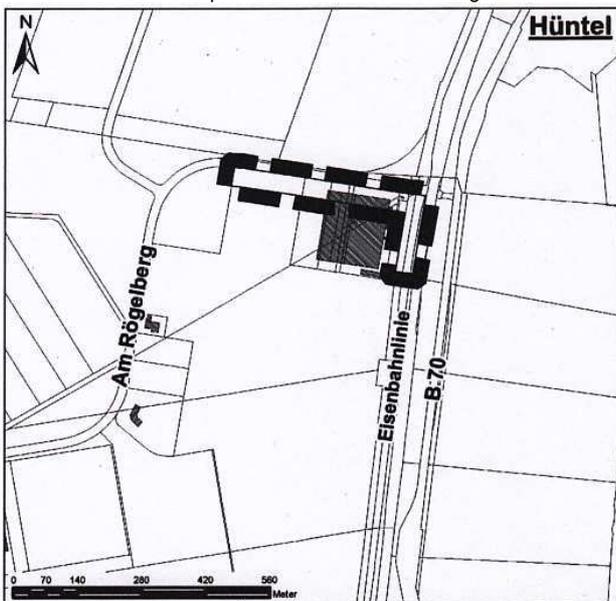
Meppen, 06.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

109 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 u. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 553 – Teil II der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

110 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	58.909.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag ordentl. Jahresergebnis lt. Plan	59.847.800 € - 938.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Überschuss außerordentliches Jahres- ergebnis lt. Plan	0 € 1.000.000 €
	Jahresergebnis Gesamtergebnisplan Überschuss	61.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen auf	64.764.400 €
	der Auszahlungen auf	64.764.400 €
	davon:	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.297.300 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.256.900 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen	3.452.200 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen	10.426.300 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	4.014.900 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.081.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.014.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.	
2. Gewerbesteuer	345 v. H.	

§ 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 21.02.2017

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.03.2017 unter dem Az. 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Die genehmigte Haushaltssatzung der Stadt Meppen liegt zusammen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Donnerstag, 16.03.2017 bis einschließlich Freitag, 24.03.2017, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 09.03.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

111 Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Messingen am 07.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Messingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 35 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in) und den Vorsitzenden des Wegausschusses

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister(in)	550 €
b) an den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in)	55 €
c) an den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in)	45 €
d) an den/die Vorsitzende(n) des Wegausschusses	40 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

- | | |
|--|-------|
| a) den/die Bürgermeister(in) auf | 555 € |
| b) den/die erste(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 60 € |
| c) den/die zweite(n) stellv. Bürgermeister(in) auf | 50 € |
| d) den/die Vorsitzende(n) des Wegausschusses | 45 € |

- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese(r) Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz eine Pauschale von monatlich 75 €.

§ 6

Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen vom 21.02.2012 außer Kraft.

Messingen, 07.02.2017

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

112 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (§ 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern des Gemeinderates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den Mitgliedern der Ortsräte tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, die zeitlich auseinander liegen, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 12 Jahren nicht von Familienmitgliedern oder anderen Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, können diese auf Antrag erstattet werden. Der Stundensatz für die Kinderbetreuungskosten wird auf bis zu 10,- €/Stunde festgesetzt. Mit der Zahlung dieser Kinderbetreuungskosten gelten die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, als abgegolten.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Jugendbeauftragte

- (1) Der/die ehrenamtliche Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich sämtlicher Fahrtkosten, der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Gemeinde Rhede (Ems) wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt.
- (4) Nachweisliche Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 12 Jahre) werden mit der Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € abgegolten, sofern diese nicht von Familienangehörigen bzw. Einrichtungen (z. B. Krippe, Kindergärten usw.) betreut werden können, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Rhede (Ems), 23.02.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

113 Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 24.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.
- 2) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 110,00 € beträgt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- 1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
b) Gerätewart	20,00 €
c) Atemschutzgerätewart	15,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter	10,00 €
e) Leiter der Bootsgruppe	10,00 €
f) Digitalfunkbeauftragter	10,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

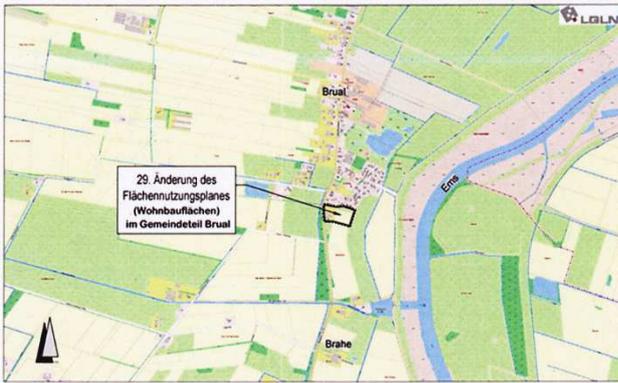
Rhede (Ems), 23.02.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

114 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen; „Erweiterung des Baugebietes Spriddel“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2016 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Wohnbauflächen „Erweiterung des Baugebietes Spriddel“ mit Verfügung vom 06.03.2017, Az: 65-610-522-01/29 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 07.03.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

115 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 01.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Baugebiet Spriddel“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 08.03.2017

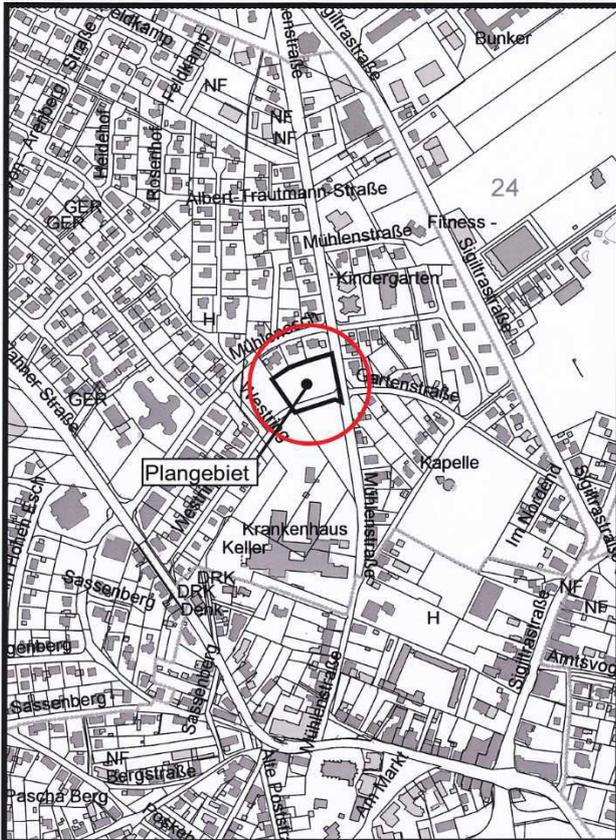
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

116 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan **M 1:5000**



Der Bebauungsplan Nr. 12 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“; 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 10.03.2017

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

117 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustblume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 e) erhält folgende Fassung: Zusätzlich wird ein Spiel- und Frühstücksgeld in Höhe von 13,- € monatlich erhoben.
2. § 4 f) erhält folgende Fassung: Beim Besuch der Ganztagsgruppe wird zusätzlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von 2,80 € pro Mittagsmahlzeit erhoben.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Sustrum, 08.03.2017

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

118 Satzung über Aufwands- und Verdienstausschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Thuine

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Thuine am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Thuine wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschädigung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Zum gleichen Zeitpunkt erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 30 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 4 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in) und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den/die Bürgermeister(in) 500 €
 - b) an die stellv. Bürgermeister(innen) 100 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für

 - a) den/die Bürgermeister(in) auf 505 €
 - b) die stellv. Bürgermeister(innen) auf 105 €
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Der/die Bürgermeister(in) erhält für die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenerersatz eine Pauschale von monatlich 50 €. Die Reise- und Fahrtkosten für Fahrten der stv. Bürgermeister(innen) innerhalb des Landkreises Emsland sind mit der Aufwandsentschädigung aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung abgegolten.

§ 5

Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 10 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Thuine vom 01.02.2012 außer Kraft.

Thuine, 08.02.2017

GEMEINDE THUINE

K. H. Gebbe
Bürgermeister

119 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Gemeinde Twist

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011, § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) i. V. m. § 10 Absatz 2 – 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 Absatz 1 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202) zuletzt geändert am 11.11.2016 (BGBl. I, S. 2500).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Twist.

§ 3

Abstandsgebot

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist ein Abstand zwischen zwei Spielhallen von mindestens 500 Metern Luftlinie einzuhalten. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Das Abstandsgebot findet Berücksichtigung im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Twist, 23.02.2017

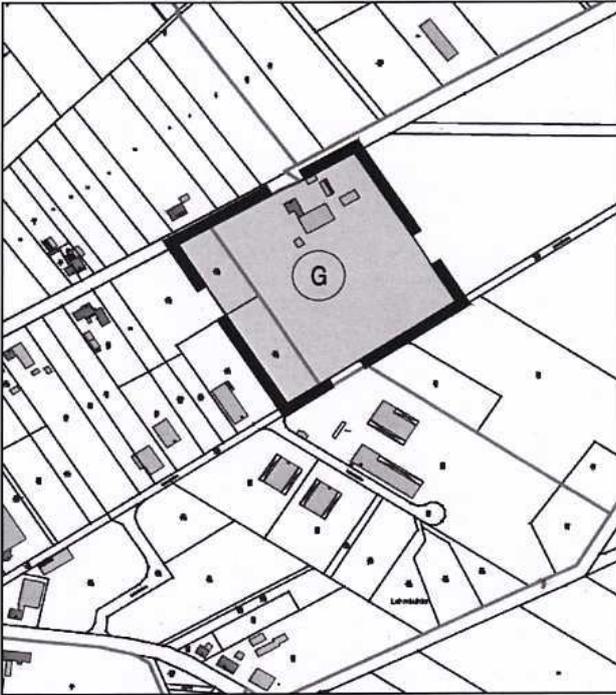
GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

120 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 31. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees (Gewerbegebiet Lehmkuhlen III) –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 23.02.2017, Az.: 65-610-531-01/A 31, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 27.09.2016 beschlossene A 31. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Vrees – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 31. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 31. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 06.03.2017

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

121 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.104.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.129.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.047.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.043.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	254.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	910.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	500.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.801.000,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.973.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. | |

Werpeloh, 08.02.2017

GEMEINDE WERPELOH

Marsmann
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.02.2017 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.03.2017 bis zum 24.03.2017 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 02.03.2017

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

122 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Lingen-Nord
Landkreis Emsland

5. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Meppen vom 22.11.2004 und durch die 4. Anordnung vom 26.01.2017 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Lingen-Nord zugezogen:

Stadt Lingen		
Gemarkung Biene	Flur 5	Flurstück 9

Aufgrund der vorstehenden Flurstückszuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet insgesamt von bisher 2.011,3875 ha um 0,7394 ha auf nunmehr 2.012,1269 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Diese Anordnung erfolgt von Amts wegen aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,

- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedurften,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf Gesetz worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 07.03.2017

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Öllering

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

– Siehe Karte auf Seite 99

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

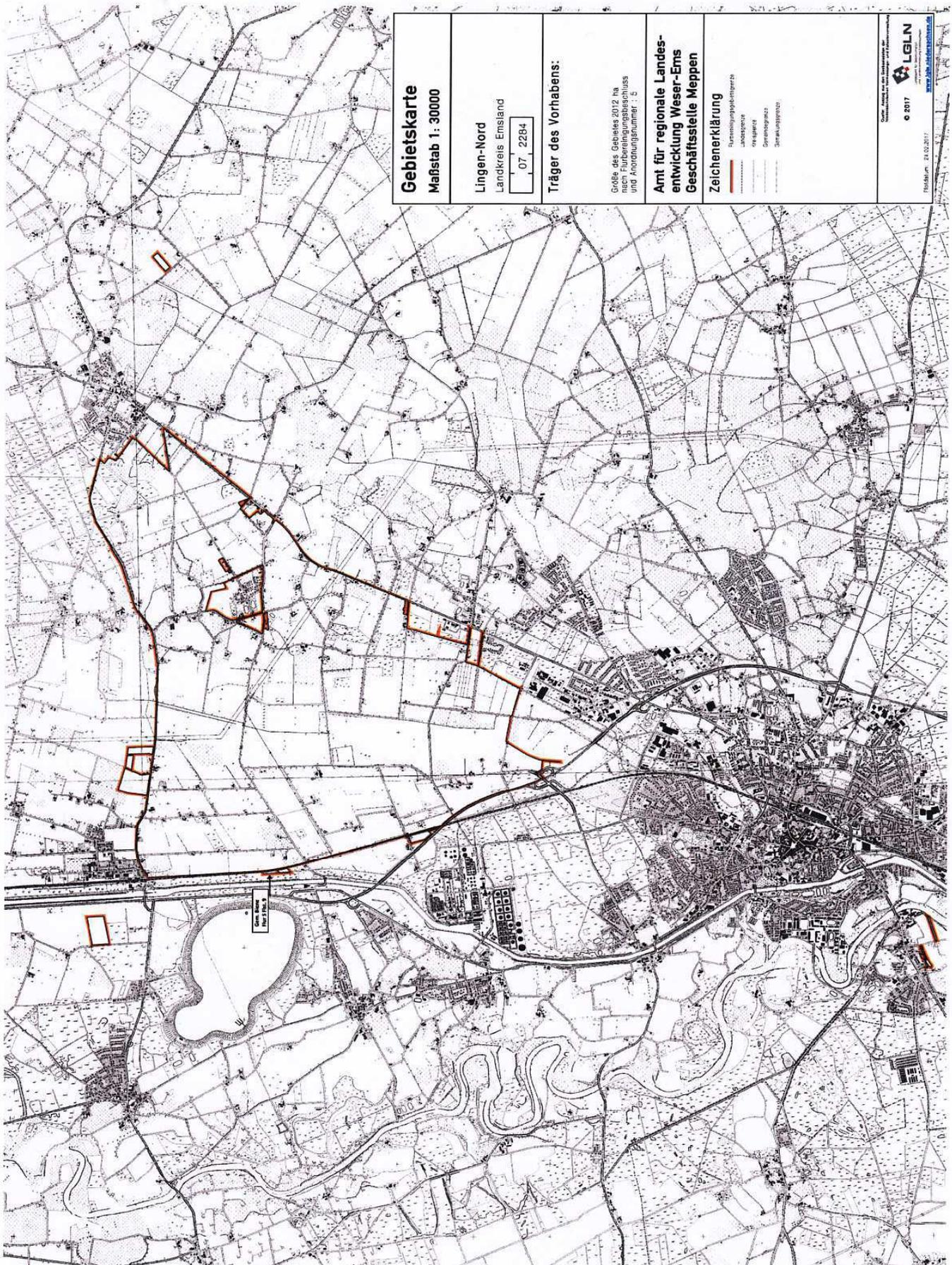
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Bürger und Behörde / Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland (Lfd. Nr.: 122, Seite 97)



<p>Gebietskarte Maßstab 1: 30000</p>	<p>Lingen-Nord Landkreis Emsland</p> <p>07 2284</p>	<p>Träger des Vorhabens:</p>	<p>Schleife des Gebietes 2012 Nr. nach Flurbereinigungsschluss und Anordnungsnummer 1-5</p>	<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen</p>	<p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Flurbereinigungsgrenze Abgrenzung Flurgrenze Grenzbegrenzung Stromleitung 	<p><small>Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</small></p> <p>LGLN</p> <p><small>© 2017</small></p> <p><small>Flurbereinigung 24.02.2017</small></p> <p><small>www.lgl-ems.de</small></p>
---	---	------------------------------	---	--	--	---